

6. IX. 1916

Praktische Beispiele der Stempel- und Gebührenerhöhung. Im Anschlusse an die Ausführungen des heutigen Morgenblattes über die Erhöhung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren seien hier noch einige Beispiele aus der Praxis über die Wirkung der neuen Sätze mitgeteilt. Bei den im Geschäftsverkehre üblichen dreimonatigen Wechseln tritt prinzipiell eine Erhöhung der Gebühr auf das Doppelte ein; doch gestaltet sich die Erhöhung mit Rücksicht auf die stufenweise Festsetzung der Stalagegebühren im einzelnen Falle verschieden. Ein dreimonatiger Wechsel auf 1600 K., der bisher mit 1 K. 20 S. = $\frac{1}{4}$ Promille zu stempeln war, wird jetzt einem Stempel von 2 K. 40 S., also $1\frac{1}{2}$ Promille unterliegen; dagegen war

zum Beispiel ein Wechsel auf 2700 K. bisher mit 1 K. 80 S. = 0'67 Promille zu stempeln, während er jetzt mit 4 K. = 1'5 Promille zu stempeln sein wird, so daß die Erhöhung mehr als das Doppelte ausmacht. Ein Wechsel auf 2000 K., für den früher 1 K. 40 S. = 0'7 Promille zu entrichten waren, wird künftig mit 3 K. 20 S. = 1'6 Promille zu stempeln sein, also gleichfalls mehr als dem doppelten Betrage. Was die Lieferungsverträge betrifft, so ist die Erhöhung, namentlich bei Heereslieferungen, wirksam durchgeführt, weil diese jetzt, auch wenn sie in Schlussbriefform abgeschlossen werden, der Gebührenfreiheit der kaufmännischen Korrespondenz nicht teilhaftig sind. Eine in Form kaufmännischer Korrespondenz abgeschlossene Heereslieferung unterlag in Friedenszeiten bloß dem Quittungsstempel nach Skala II = $\frac{1}{10}$ Prozent; jetzt ist auch der Lieferungsstempel nach Skala III zu entrichten. Wenn also jemand für das Heer eine tägliche Brotlieferung im Werte von 3000 K. auszuführen hat, so hatte er bisher bloß eine Stempelgebühr von 10 K. zu entrichten, das ist 0'3 Prozent; jetzt hat er nebst dem auf 16 K. erhöhten Quittungsstempel unbedingt auch den Lieferungsstempel von 32 K., zusammen 48 K. oder 1'6 Prozent, mithin das Fünffache an Gebühren zu bezahlen. Bei einem Hypothekendarlehen von beispielsweise 20.000 K. waren bisher, abgesehen von den Legalisierungsstempeln, an Gebühr für den Schuldschein 50 K., für das Grundbuchsgesuch 3 K. und für die grundbücherliche Eintragung 125 K., zusammen 178 K. = 0'89 Prozent zu entrichten; jetzt werden für den Schuldschein 104 K., für das Grundbuchsgesuch 6 K. und für die grundbücherliche Eintragung 150 K., zusammen 270 K. = 1'35 Prozent, zu zahlen sein. Die Gebührenbefreiung in Konvertierungsfällen bleibt unberührt. Die Gebühren von Immobilienkaufverträgen erfahren eine Erhöhung um 25 Prozent. Die Steigerung ist in Anbetracht der Umstände wohl kaum so hoch, daß die Umsatzfähigkeit von Realitäten darunter viel mehr leiden würde, als es bei der Höhe unserer Immobiliengebühren, an die sich der Verkehr jedoch bereits einigermaßen gewöhnt hat, ohnehin der Fall ist. Die Uebertragung einer Wiener Realität zwischen fremden Personen war jetzt bei einem 40.000 K. übersteigenden Bruttowerte mit der staatlichen Gebühr von 4 Prozent und dem städtischen Zuschlag von 0'4 Prozent belastet. Wenn also ein Haus gegen eine Barzahlung von beispielsweise 80.000 K. und gegen Uebernahme von Lasten in der Höhe von 120.000 K. gekauft wurde, so war an staatlicher Uebertragungsgebühr ein Betrag von 8000 K. und an städtischem Zuschlag 800 K., zusammen also 8800 K. oder 4'4 Prozent zu entrichten; jetzt werden an staatlicher Gebühr 10.000 K. und an städtischem Zuschlag unverändert 800 K., zusammen 10.800 K., das sind 5'4 Prozent, zu zahlen sein. Die Begünstigungen für Neu- und Umbauten bleiben unverändert aufrecht. Wenn es sich also in obigem Falle um die erste Uebertragung eines Neubaus handelt, so betrug die Gebühr, je nachdem diese Uebertragung innerhalb vier oder sechs Jahren nach Erwerbung der Bauarea durch den Verkäufer erfolgt, bisher nur 2½ Prozent, beziehungsweise 3 Prozent, das sind 5000 K. und 500 K. städtischen Zuschlag (zusammen 2'75 Prozent), beziehungsweise 6000 K. und 600 K. städtischen Zuschlag (zusammen 3'3 Prozent). In Zukunft wird sich die Gebühr auf 6250 und 500 = 6750 K., beziehungsweise 7500 und 600 = 8100 K. oder 3'375 Prozent, beziehungsweise 4'05 Prozent stellen. Die Erhöhung der Gebühr für Einlagezinsen von 2 Prozent auf 4 Prozent trifft die Geldinstitute, da diese Gebühr ebenso wie die Rentensteuer von den Instituten getragen und nicht speziell überwältigt wird. Da die Rentensteuer für diese Zinsen gleichfalls von 2 Prozent auf 4 Prozent erhöht wurde, macht die Gesamtbelastung der Einlagezinsen nunmehr 8 Prozent aus. Sie trifft die Einlagezinsen sowohl bei Sparkassen als auch bei Banken und sonstigen Kreditinstituten, nur die Postsparkasse ist sowohl von dieser Gebühr als auch von der Rentensteuer befreit. Bei dem am 27. August d. J. per 31. Dezember 1915 veröffentlichten Einlagenstand der größeren Sparkassen von 1883 Millionen Kronen würden die Zinsen zu 3¼ Prozent jährlich rund 70 Millionen Kronen betragen, und deren Belastung durch Gebühr und Rentensteuer rund 56 Millionen Kronen. Die Erhöhung des Rechnungsfempeis von 2 S. auf 10 S. und von 10 S. auf 50 S. trifft direkt weniger den Konsumenten als die Geschäftsleute, zumal es wenigstens bisher, abgesehen von den Banken, nicht üblich war, den Kunden den Rechnungsstempel aufzurechnen. Bei dem in Kriegszeiten sehr häufigen Kauf gegen sofortige Bezahlung wird vielleicht die Ausstellung einer Rechnung oft ganz unterbleiben, zumal eventuell gleich eine als Handelskorrespondenz gebührenfreie Empfangsbestätigung ausgefolgt werden kann.